

GEBÜHRENORDNUNG

für die Städtische Musikschule der Stadt Kamen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Kamen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Kamen werden die dieser Gebührenordnung zugrundeliegenden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auch von demjenigen erhoben, der die verbindliche Anmeldung zum Unterricht unterzeichnet hat.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Kursteilnehmer der Städt. Musikschule sowie der jeweilige Unterzeichner der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht.

§ 3

Teilnehmergebühren

Es gibt gesonderte Tarife für A. Kinder und Jugendliche sowie B. Erwachsene. In beiden Gruppen gelten nach Einkommen gestaffelte Gebühren. Die Eingruppierung in die entsprechende Einkommensgruppe erfolgt bei Nachweis eines Familieneinkommens der gesamten positiven Einkünfte pro Jahr (Bruttoeinkommen). Erfolgt kein Nachweis, gilt der höchste Tarif.

Die Gebühren für das Schuljahr der Städt. Musikschule Kamen (01.01. - 31.12.) betragen je Teilnehmer:

A. Kinder und Jugendliche in Euro pro Monat

Es werden 12 Monatsraten pro Jahr erhoben.

Bruttoeinkommen jährlich	bis 18.000 Euro	bis 29.000 Euro	bis 40.000 Euro	über 40.000 Euro
1. Grundstufe 1.1. M.F.E/M.G.A	13,00	15,00	17,00	19,00
2. Instrumentalunterricht				
2.1. Einzelunterricht 45 Min.	38,00	44,00	50,00	56,00
2.2. Einzelunterricht 30 Min.	29,00	33,50	38,00	42,50
2.3. 2er Gruppe 45 Minuten	27,00	31,00	35,00	39,00

Falls eine 2er Gruppe nicht zustande kommt, wird ersatzweise Einzelunterricht mit 30 Minuten eingerichtet.

2.4. 3er - 4er-Gruppe 45 Minuten	20,00	23,50	27,00	30,50
2.5. 2er Gruppe 30 Min.	20,00	23,50	27,00	30,50
2.6. 5er Gruppe 45 Min. (in Ausnahmefällen)	15,00	17,50	20,00	22,50
2.7. Einzelunterricht 30 Min. 14tägig	15,00	17,50	20,00	22,50
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer				
3.1. Instrumentalensembles, Chor Musik spielend erleben	9,00	10,50	12,00	13,50

Bei gleichzeitiger Teilnahme am Instrumentalunterricht und an Ergänzungsfächern wird für diese **keine Gebühr** erhoben.

4. Mietinstrumente

Mietinstrumente	6,00	7,50	9,00	10,50
-----------------	------	------	------	-------

5. Ermäßigungen

a) Bei gleichzeitigem Unterrichtsbesuch mehrerer Geschwister erhält

- das zweite Kind **25 %**
- das dritte Kind **50 %**

jedes weitere Kind vollen Gebühreennachlaß der gesamten Jahresgebühr.

b) Belegt ein Schüler mehrere Instrumente, so erhält er für

- das zweite Instrument **25 %**
- das dritte Instrumente **50 %**
- jedes weitere Instrument **vollen Gebühreennachlaß** der gesamten Jahresgebühr.

c) Für Mietinstrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten 2 Unterrichtsmonate als gebührenpflichtige Probezeit. Im Instrumentalbereich wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
1.10	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10
1.11	1.11	1.11	1.11	1.11	1.11
1.12	1.12	1.12	1.12	1.12	1.12
1.13	1.13	1.13	1.13	1.13	1.13
1.14	1.14	1.14	1.14	1.14	1.14
1.15	1.15	1.15	1.15	1.15	1.15
1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16
1.17	1.17	1.17	1.17	1.17	1.17
1.18	1.18	1.18	1.18	1.18	1.18
1.19	1.19	1.19	1.19	1.19	1.19
1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
1.21	1.21	1.21	1.21	1.21	1.21
1.22	1.22	1.22	1.22	1.22	1.22
1.23	1.23	1.23	1.23	1.23	1.23
1.24	1.24	1.24	1.24	1.24	1.24
1.25	1.25	1.25	1.25	1.25	1.25
1.26	1.26	1.26	1.26	1.26	1.26
1.27	1.27	1.27	1.27	1.27	1.27
1.28	1.28	1.28	1.28	1.28	1.28
1.29	1.29	1.29	1.29	1.29	1.29
1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
1.31	1.31	1.31	1.31	1.31	1.31
1.32	1.32	1.32	1.32	1.32	1.32
1.33	1.33	1.33	1.33	1.33	1.33
1.34	1.34	1.34	1.34	1.34	1.34
1.35	1.35	1.35	1.35	1.35	1.35
1.36	1.36	1.36	1.36	1.36	1.36
1.37	1.37	1.37	1.37	1.37	1.37
1.38	1.38	1.38	1.38	1.38	1.38
1.39	1.39	1.39	1.39	1.39	1.39
1.40	1.40	1.40	1.40	1.40	1.40
1.41	1.41	1.41	1.41	1.41	1.41
1.42	1.42	1.42	1.42	1.42	1.42
1.43	1.43	1.43	1.43	1.43	1.43
1.44	1.44	1.44	1.44	1.44	1.44
1.45	1.45	1.45	1.45	1.45	1.45
1.46	1.46	1.46	1.46	1.46	1.46
1.47	1.47	1.47	1.47	1.47	1.47
1.48	1.48	1.48	1.48	1.48	1.48
1.49	1.49	1.49	1.49	1.49	1.49
1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50

B. Erwachsene in Euro pro Monat

Es werden 12 Monatsraten pro Jahr erhoben.

Während der Dauer einer Berufsausbildung gelten die Gebührensätze A. Kinder und Jugendliche. Die Eingruppierung in die jeweilige Gebührenstufe erfolgt auch bei Volljährigkeit entsprechend den Einkommensverhältnissen der mit dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie. Die nachfolgend genannten Gebührensätze erhalten mit Abschluß einer Berufsausbildung oder Vollendung des 27. Lebensjahres Gültigkeit.

Bruttoeinkommen jährlich	bis 18.000 Euro	bis 29.000 Euro	bis 40.000 Euro	über 40.000 Euro
2. Instrumentalunterricht				
2.1. Einzelunterricht -45.Min.	54,00	60,00	66,00	72,00
2.2. Einzelunterricht - 30 Min	45,00	49,50	54,00	58,50
2.3. 2er-Gruppe 45 Minuten	43,00	47,00	51,00	55,00

Falls eine 2er-Gruppe nicht zustande kommt, wird ersatzweise Einzelunterricht mit 30 Minuten eingerichtet.

2.4. 3er- 4er-Gruppe 45 Minuten	36,00	39,50	43,00	46,50
2.5. 2er Gruppe 30 Min.	36,00	39,50	43,00	46,50
2.6. 5er Gruppe 45 Min.	31,00	33,50	36,00	38,50
2.7. Einzelunterricht 30 Min. 14tägig	23,00	25,50	28,00	30,50

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer				
3.1. Instrumentalensembles	15,00	16,50	18,00	19,50

Bei gleichzeitiger Teilnahme am Instrumentalunterricht und an Ergänzungsfächern wird für diese keine Gebühr erhoben.

4. Mietinstrumente

Mietinstrumente	12,00	13,50	15,00	16,50
-----------------	-------	-------	-------	-------

5. Ermäßigungen

Bei gleichzeitigem Unterrichtsbesuch mehrerer Familienmitglieder und bei Belegung mehrerer Instrumente gilt dieselbe Regelung wie bei A. Kinder und Jugendliche Nr. 5 a bis c.

§ 4

Projektbereich

Die Gebühren für den Bereich Projekte werden je nach Art und Dauer des Projektes vom Musikschulleiter und vom Fachbereichsleiter Kultur, Schule und Sport gemeinsam festgelegt.

§ 5

Mietinstrumente

1. Die Mietzeit ist auf 12 Monate beschränkt. Der Leiter der Städt. Musikschule kann eine längere Mietzeit genehmigen.
2. Für die ersten **6 Monate** der Mietzeit werden keine Mietgebühren erhoben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Mietinstrumente gebührenpflichtig.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird jedem Kursteilnehmer durch Gebührenbescheid mitgeteilt.
2. Die Gebühren werden monatlich fällig, sie werden einmal jährlich bis zum **15.03.** mit Gebührenbescheid mitgeteilt. Mietgebühren werden ebenfalls monatlich fällig.
3. Gebührenschuldner, die mit der Zahlung länger als 2 Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7

Unterrichtsausfall, vorzeitige Unterrichtsbeendigung, verspäteter Unterrichtsbeginn

1. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft an direkt aufeinander folgenden Unterrichtsstunden aus, erfolgt die anteilige Gebührenerstattung ab der **3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann.** Ein Summieren nicht direkt aufeinander folgender Ausfallstunden ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf **Vertretung besteht nicht.**
2. Bei vorzeitiger Unterrichtsbeendigung oder verspätetem Unterrichtsbeginn innerhalb des laufenden Schuljahres der Städt. Musikschule Kamen sind die anteilmäßigen Gebühren zu zahlen. Das Nähere regelt die Schulordnung.
3. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Leiter der Städt. Musikschule.

§ 8

Gebührenermäßigung

Teilnehmern am Unterricht der Städt. Musikschule kann auf schriftlichen Antrag folgende Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister gewährt werden:

1. Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt bzw. erlassen werden für in Kamen lebende Kinder und Jugendliche, die sich aus wirtschaftlichen Gründen und durch überdurchschnittliche Begabung als förderungswürdig erweisen.
2. Im Ausnahmefall kann eine gebührenfreie Beurlaubung über einen festgesetzten Zeitraum gewährt werden. Diese gebührenfreie Beurlaubung muß mit schriftlichem Antrag vorab oder unverzüglich bei Eintritt einer Verhinderung beantragt werden.
3. Inhaber von Jugendleitercards erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf alle Preiskategorien

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2002** in Kraft.